

RS Lvwg 2018/4/5 VGW- 111/026/11819/2016, VGW- 111/V/026/11820/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.04.2018

Index

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

BauO Wr §54

ABGB §1460

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsteht die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung kraft Gesetzes, und zwar bei jeder Bauführung grundsätzlich von neuem, ohne dass es einer Anordnung oder Auflage zur Gehsteigerstellung in einem Baubewilligungsbescheid bedarf, wobei die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung, wenn keine Stundung erfolgte, mit der Konsumation der sie auslösenden Baubewilligung entsteht (vgl. etwa VwGH 23.07.2013, Zl. 2012/05/0079).

Schlagworte

Zubau; Herstellungskosten; Gehsteig; Stundung; Ersitzung; öffentliches Gut

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.111.026.11819.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at